

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Landkreise und Kreisfreie Städte
im Freistaat Sachsen
(lt. Verteiler)

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Humboldtstraße 18
04105 Leipzig

nachrichtlich:

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Glacisstraße 3
01099 Dresden

Sächsischer Landkreistag
Käthe-Kollwitz-Ufer 88
01309 Dresden

Statistisches Landesamt des
Freistaates Sachsen
Macherstraße 63
01917 Kamenz

Sächsischer Rechnungshof
Schongauer Straße 3 und 5
04328 Leipzig

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium
des Innern

Sächsisches Staatsministerium
der Finanzen

Hochschule Meißen (FH)
und Fortbildungszentrum
Herbert-Böhme-Straße 11
01662 Meißen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Claudia Reufels

Durchwahl
Telefon +49 351 564-57431
Telefax +49 351 564-55409

claudia.reufels@
sms.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
43-5211/10/18-2022/20612

Dresden,
28. Januar 2022

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Abteilung 4 | Jugend, Familie und
Teilhabe
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Leitweg-ID 14-0801001SMS01-02

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze bei
Einfahrt Albertstraße 10 oder Ar-
chivstraße, Innenhof SMS

*Information zum Zugang für
verschlüsselte/signierte E-Mails/
elektronische Dokumente unter
www.sms.sachsen.de/kontakt.html

Datenschulzinformationen unter
www.sms.sachsen.de/datenschutz.html

**Festsetzung der Bekleidungsbeihilfe gemäß § 27b Abs. 4 SGB XII für den Zeitraum
01.01.- 31.12.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 27b Abs. 4 SGB XII müssen seit 01.01.2020 die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen die Höhe der Bekleidungsbeihilfe nach § 27b Abs. 2 SGB XII für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen festsetzen.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt setzt daher – als zuständige Landesbehörde nach § 15 Abs. 1 Nr. 1c) des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches (SächsAGSGB) – die Bekleidungsbeihilfe einheitlich für den Freistaat Sachsen für das Jahr 2022 (rückwirkend zum 01.01.2022) wie folgt fest:

Vor dem Hintergrund der dynamischen Bedarfe für Kinder und Jugendliche entspricht die Höhe der Bekleidungsbeihilfe den in § 6 Abs. 1 RBEG in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Beträgen für die Abteilung 3 „Bekleidung und Schuhe“.

Für das Jahr 2022 sind daher für Kinder und Jugendliche nachfolgende Bekleidungsbeihilfen zu gewähren:

Regelbedarfsstufe 6 (0 – 5 Jahre)	45,61 EUR
Regelbedarfsstufe 5 (6 – 13 Jahre)	37,68 EUR
Regelbedarfsstufe 4 (14 – 17 Jahre)	44,88 EUR

Für Erwachsene gilt auch für das Jahr 2022 weiterhin die mit Schreiben vom 21.07.2020 in Anlehnung an die Abteilung 3 „Bekleidung und Schuhe“ des § 5 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes (RBEG) festgesetzte Beihilfe in Höhe von 30,00 EUR monatlich.

In begründeten Einzelfällen können die Träger der Sozialhilfe auch höhere Bekleidungs-pauschalen gewähren.

Die Träger der Sozialhilfe entscheiden im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung selbst über die Modalitäten zur Auszahlung der Bekleidungsbeihilfe (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Früh
Abteilungsleiter